

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht, die Medieninhaberin von „oe24.at“ hingegen nicht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag.^a Heide Rampetzreiter, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 15.03.2024 im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, sowie gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 2 (Genauigkeit), durch die Beiträge „**Das Jugendamt und seine Fehleinschätzungen**“, erschienen am 24.12.2023 auf „krone.at“, und „**Weil sie zu viel arbeitet! Amt nimmt Mama Drillinge weg**“, erschienen am 22.12.2023 auf „oe24.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

- Zu den Beiträgen:

Im Vorspann des Artikels „**Das Jugendamt und seine Fehleinschätzungen**“ ist die Rede von drei Fällen aus der jüngsten Vergangenheit: Zwei Frauen seien vom Jugendamt willkürlich die Kinder weggenommen worden, ein Bub habe leiden müssen. Anschließend wird berichtet, dass das Drama einer prominenten Anwältin, der die Kinder weggenommen worden seien, weitergehe. Weil sie Alleinerzieherin sei, einen anstrengenden Beruf ausübe und mit der Versorgung der Babys „sicherlich überfordert wäre“, so die lapidare Erklärung des Jugendamtes. Die Kleinen seien nun voneinander getrennt bei Krisenpflegeeltern untergebracht, beim Behördentermin am Freitag sei der verzweifelten Mutter mitgeteilt worden, dass sie ihre geliebten Kinder frühestens am 28. Dezember „in bewachtem Rahmen“ kurz sehen dürfe und wöchentliche Kontrollen von Sozialarbeitern und Polizisten zu erwarten hätte, sollte sie die Kinder jemals zurückbekommen.

Weiters wird die betroffene Anwältin damit zitiert, dass sie wie eine Verbrecherin behandelt werde, während echte Täter nicht verfolgt würden; die Exekutive sollte besser damit beauftragt sein, potentielle Terroristen, die sich zuhauf in unserem Land befänden, zu verfolgen, und Frauen vor gewalttätigen Männern zu schützen. Wie nun immer mehr bekannt werde, scheinen die Maßnahmen gegen die Frau auf Fehleinschätzungen des Jugendamts zurückzuführen zu sein. Unter der Zwischenüberschrift „*Kein Eingreifen trotz Anzeige*“ heißt es, dass Fehleinschätzungen nachweislich in der Tragödie eines beinahe zu Tode gefolterten Buben aus Niederösterreich geschehen seien, der 2022 über Monate hindurch von seiner Mutter in Geiselhaft gehalten worden sei. Der Bub habe kaum Essen erhalten, sei ständig verprügelt und in eine Hundebox gesperrt worden. Sozialarbeiter hätten das Leid trotz Anzeigen seiner Lehrerinnen und eines Arztes nicht erkannt. Das sei unfassbar, so wie der Fall einer Wienerin, der vor einem Jahr ihre drei Kinder abgenommen worden seien, nachdem sie das Jugendamt um Unterstützung ersucht habe.

Dem Artikel ist das Foto der betroffenen Anwältin beigefügt; im Begleittext wird festgehalten, dass ihr die Drillinge weggenommen worden seien, weil sie Alleinerzieherin sei. Weiter unten wird noch ein Foto und der Name einer anderen Frau veröffentlicht, die „seit einem Jahr darum [kämpfe], ihre drei Kinder zurückzubekommen.“

Im Artikel „**Weil sie zu viel arbeitet! Amt nimmt Mama Drillinge weg**“ heißt es, dass der betroffenen Anwältin drei Tage vor Weihnachten ihre zwei Monate alten Drillinge „entrissen“ worden seien. Als Grund sei ihr genannt worden, dass sie 70 Stunden die Woche arbeiten solle und aufgrund ihres Jobs die Sorgfaltspflicht nicht gewährleisten könne. Diesen Vorwürfen widerspreche sie vehement: „Ich bin bei keiner Kanzlei angestellt. Wenn ich will, arbeite ich 5 Stunden am Tag, oder ich sperre überhaupt zu.“ Dem Artikel zufolge würden sich bei der fünffachen Mutter, die bereits eine 25-jährige Tochter und einen elfjährigen Sohn großgezogen habe, Verzweiflung und Wut breitmachen. Sie stelle das System in Frage; in dem Zusammenhang wird sie damit zitiert, dass in Österreich Tausende alleinerziehende Mütter leben würden, denen es genauso gehe, und warum gerade ihr die Kinder entrissen werden. Auf Nachfrage, wo ihre Drillinge untergebracht seien, folge der nächste Schock.

„Meine Kinder wurden bei unterschiedlichen Pflegeeltern untergebracht. Das darf es doch nicht sein,“ könne sie den Umgang der Behörden nicht fassen.

Anschließend wird die Anwältin auch noch damit zitiert, dass es rechtswidrig sei, frisch geborene Geschwister zu trennen. Da die Kinder „Frühchen“ seien, wäre es zu einem Vorfall gekommen, wegen dem (sic!) das Jugendamt angeblich alarmiert worden sei: Auf der Pflegestation sei die Anwältin kurz eingeknickt, woraufhin die Ärzte zu zweifeln begonnen haben, ob sie der Doppelbelastung gewachsen wäre. Die Anwältin verteidige sich: „Der Raum war völlig abgedunkelt. Da ist es völlig klar, dass man nach einer gewissen Zeit einschläft.“ Zudem lasse sie auch kein gutes Haar an den Behörden: „Die sind wie Ungeheuer in meine Wohnung gestürmt und haben meine Kinder an sich gerissen, ohne davor Hände zu waschen, oder irgendeine Form von Hygiene an den Tag gelegt zu haben. Die Polizisten sind durch die ganze Wohnung gelaufen und haben gar keine Rücksicht genommen. Sie haben behauptet, dass sie zum Schutz für die Jugendamt-Mitarbeiter vor Ort wären.“

Die Betroffene habe einen Verdacht, wie es zu dem extremen Vorgehen gekommen sei: Sie sei bis vor kurzem Mitglied der SPÖ gewesen, wäre aber nach dem Auftreten von Rendi-Wagner und Ludwig alles andere als zufrieden gewesen. Dies habe dazu geführt, dass die Anwältin der Partei den Rücken gekehrt habe und zu einer anderen Partei wechseln wollte. „Das hat den Parteigranden gar nicht gefallen. Sie wollen mich mundtot machen.“ Doch die Mutter gebe nicht auf: „Die Partei kümmert sich nicht um die Rechte von Frauen und Müttern. Das werde ich nicht auf mir sitzen lassen.“

Dem Beitrag ist u.a. ein Foto der Anwältin beigefügt, das offenbar im Fernsehstudio von „oe24.TV“ aufgenommen wurde.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich wegen der oben genannten Beiträge an den Presserat. Dabei wurde im Wesentlichen kritisiert, dass in den Artikeln nur die Standpunkte der betroffenen Personen wiedergegeben würden, während dem Jugendamt keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden sei.

- **Zu den Standpunkten der Medieninhaberinnen:**

Die Medieninhaberin von „krone.at“ nahm am Verfahren teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte eine Redakteurin des Mediums aus, dass zu den im Artikel erwähnten Fällen ausführlich recherchiert worden sei. Hinsichtlich der Fälle der prominenten Anwältin und der anderen Frau habe man natürlich Stellungnahmen des Jugendamts eingeholt; hierzu verwies die Redakteurin auf zwei zuvor erschienene Artikel, in denen auch das Jugendamt zu Wort komme:

- Der erste Beitrag behandelt die Kindesabnahme der Anwältin und stammt von der Redakteurin (Titel: „Promi-Anwältin: ‚Meine Babys wurden mir entrissen‘“); darin wird das Jugendamt damit zitiert, dass die Anwältin einen sehr anstrengenden Beruf habe, Alleinerzieherin sei und die Versorgung von Drillingen, und freilich besonders von Frühchen, klarerweise extrem viel Stress bedeute.
- Der zweite Beitrag betrifft den Fall jener Wienerin, der ihre drei Kinder abgenommen worden seien, nachdem sie das Jugendamt um Unterstützung ersucht hätte; die Autorin dieses

Beitrags ist eine andere Redakteurin des Mediums (Titel: „Jugendamt: ‚Die Zwillinge können Sie vergessen‘“). Darin kommt das zuständige Magistrat 11 der Stadt Wien damit zu Wort, dass man „keine Stellungnahme zu Einzelfällen“ nehme, allerdings beteuere, dass das Kindeswohl im Vordergrund stehe.

- Zum Fall des gequälten Buben aus Niederösterreich seien dem Medium zahlreiche Akten vorgelegen worden mit eindeutigem Ergebnis – der Umstand, dass das Jugendamt in diesem Fall Verfehlungen gemacht habe, wäre auch im diesbezüglichen Gerichtsprozess ausführlich erläutert worden.

Der Beitrag, der dem Presserat gemeldet worden sei, sei eine kurze Zusammenfassung dieser drei Fälle gewesen, so die Redakteurin. In der Stellungnahme kam auch noch die Autorin des Beitrags „Jugendamt: ‚Die Zwillinge können Sie vergessen‘“ (siehe oben) zu Wort. Sie merkte ebenfalls an, dass sie die MA 11 mit den im Artikel genannten Vorwürfen konfrontiert habe. Dabei sei ihr vom Magistrat zu verstehen gegeben worden, dass man „gegen die Mutter“ sei, was die Redakteurin mehr als bedenklich finde.

In der mündlichen Verhandlung brachte die Autorin des Artikels, der die Anwältin betrifft, ergänzend vor, dass ihrer Meinung nach die Kindesabnahme des Jugendamts im konkreten Fall nicht nachvollziehbar gewesen sei. Die Redakteurin pflichtete dem Senat jedoch darin bei, dass es auch bei dem kurzen zusammenfassenden Artikel sinnvoll gewesen wäre, eine Stellungnahme des Jugendamts einzufügen. Ansonsten wurden im Wesentlichen die Argumente aus der schriftlichen Stellungnahme vorgetragen.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ gab keine schriftliche Stellungnahme ab und machte auch von der Möglichkeit keinen Gebrauch, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

- **Zur Beurteilung des Senats:**

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Diese Vorgabe des Punktes 2.1 des Ehrenkodex schließt mit ein, Quellen und Auskünfte ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. z.B. bereits die Fälle 2015/139, 2017/44 und 2020/031). Eine Recherche ist jedenfalls dann als gewissenhaft und korrekt anzusehen, wenn eine Auskunft von derjenigen Person oder Institution eingeholt wird, die von einem Artikel betroffen ist (siehe dazu die Fälle 2012/82, 2016/018 und 2018/173).

Wird in einem Artikel eine Beschuldigung erhoben, muss die Autorin bzw. der Autor grundsätzlich sogar nachweisen, dass sie bzw. er es zumindest versucht hat, eine Stellungnahme der oder des Beschuldigten einzuholen (Punkt 2.3 des Ehrenkodex). Bei der Frage, ob eine vom Bericht betroffene Person hätte kontaktiert werden müssen, spielt es jedoch auch eine gewisse Rolle, inwieweit dem Medium andere verlässliche bzw. glaubwürdige Quellen für eine Darstellung oder Behauptung zur Verfügung stehen (vgl. die Fälle 2013/10, 2018/205, 2020/054 und 2020/202).

Schließlich gibt es ein öffentliches Interesse daran, dass Medien jenen Personen, die allenfalls Opfer von ungerechtfertigtem behördlichem Handeln geworden sind, die Möglichkeit geben, sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Dies gilt auch für eine Kindesabnahme durch das Jugendamt, selbst wenn

diese rechtmäßig erfolgte (siehe dazu speziell die Entscheidung 2019/007). Die Presse- und Meinungsfreiheit ist bei Vorwürfen gegenüber Behörden demzufolge von vornherein weit auszulegen (vgl. Punkt 10.1 des Ehrenkodex).

Anhand dieser medienethischen Grundsätze prüft der Senat, ob die Medieninhaberinnen den Vorgaben iSd. Ehrenkodex nachgekommen sind:

- Zum Beitrag **„Das Jugendamt und seine Fehleinschätzungen“**, erschienen auf „krone.at“:

Nach Auffassung des Senats erweckt der vorliegende Beitrag bei einem Großteil der Leserinnen und Leser den Eindruck, dass das Jugendamt in mehreren Fällen Fehleinschätzungen getroffen habe. Hierfür spricht bereits die Überschrift „Das Jugendamt und seine Fehleinschätzungen“; auch im Artikel selbst wird betont, dass die Maßnahmen gegen die Anwältin wohl auf Fehleinschätzungen des Jugendamts zurückzuführen seien und dass Fehleinschätzungen nachweislich in der Tragödie um den gefolterten Buben aus Niederösterreich geschehen seien. Zudem heißt es, dass das Verhalten des Jugendamts hinsichtlich des gefolterten Buben „unfassbar“ sei – so wie der Fall einer Wienerin, der die Kinder weggenommen worden seien, nachdem sie das Jugendamt um Unterstützung ersucht habe.

Die Ausführungen im Artikel rücken die zuständigen Behörden in ein negatives Licht. In Anbetracht dessen wäre es erforderlich gewesen, auch die Position des Jugendamts wiederzugeben, zumal Kindesabnahmen in der Regel nicht leichtfertig erfolgen und hier lediglich aus der (subjektiven) Perspektive der Mütter geschildert wurden. Ausgewogener Journalismus erfordert es, dass sämtliche Betroffene zu Wort kommen (siehe dazu u.a. die Fälle 2012/49, 2017/240, 2019/145 und 2019/190).

Allerdings berücksichtigt der Senat, dass es sich bei dem Artikel bloß um eine Zusammenfassung von mehreren früheren Berichten handelt. Die Medieninhaberin legte im Verfahren die früheren Berichte zu den Kindesabnahmen vor, in denen die Sachverhalte umfangreicher dargestellt wurden und auch das Jugendamt zu Wort kam (vgl. in dem Zusammenhang den Hinweis 2016/200); auf diese früheren Berichte wird im Artikel ausdrücklich Bezug genommen bzw. dazu verlinkt. Hinzu kommt, dass sich eine der verantwortlichen Redakteurinnen in der mündlichen Verhandlung durchaus einsichtig zeigte – sie gestand ein, dass es auch beim vorliegenden Beitrag sinnvoll gewesen wäre, die Position des Jugendamts noch einmal wiederzugeben (vgl. hierzu etwa den Hinweis 2017/44 und zuletzt die Entscheidung 2022/015).

Vor diesem Hintergrund hält es der Senat nicht für erforderlich, hier einen medienethischen Verstoß festzustellen. Dennoch fordert er die Medieninhaberin dazu auf, die Position des Jugendamts in angemessener Form nachträglich in den Artikel aufzunehmen – eine freiwillige Korrektur bzw. Anpassung im Nachhinein entspricht dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex).

- Zum Beitrag **„Weil sie zu viel arbeitet! Amt nimmt Mama Drillinge weg“**, erschienen auf „oe24.at“:

Der Senat hält fest, dass hier die Informationen zur Kindesabnahme durchgehend auf Aussagen der betroffenen Anwältin beruhen. Zahlreiche Aussagen werden unter Anführungszeichen gesetzt (vgl. dazu Punkt 3.1 des Ehrenkodex). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Betroffene ein Gespräch

mit „oe24“ geführt habe. Beim Artikel wird auch ein Foto der Anwältin im Fernsehstudio des Mediums veröffentlicht.

Für die Leserinnen und Leser ist somit klar erkennbar, dass es sich bei den im Artikel erhobenen Vorwürfen gegen das Jugendamt um die subjektiven Wahrnehmungen der Anwältin handelt, nicht jedoch um einen unstrittigen bzw. abschließend festgestellten Sachverhalt (siehe zuletzt die Fälle 2019/212, 2019/100, 2022/019 und 2023/008). Nach der Entscheidungspraxis des Presserats dürfen im Rahmen von Interviews auch strittige oder fragwürdige Ansichten veröffentlicht werden, sofern sich das Medium die Zitate nicht aneignet bzw. sich nicht mit diesen identifiziert (vgl. bereits die Fälle 2012/111, 2013/122, 2015/063 und 2015/210).

Dennoch verweist der Senat auf Punkt 3.2 des Ehrenkodex, wonach vor der Wiedergabe einer Fremdmeinung deren Stichhaltigkeit überprüft werden sollte, wenn gravierende Zweifel an der Richtigkeit eines Zitats bestehen (vgl. dazu die Fälle 2017/44, 2018/196 und 2021/077). Insbesondere den von der Anwältin geäußerte Verdacht, dass ihr Austritt aus der SPÖ der Grund für die Kindesabnahme sein könnte, um sie „mundtot“ zu machen, hält der Senat für abwegig. Derartige Mutmaßungen hätten das Medium dazu veranlassen müssen, die Aussagen der Anwältin zu kontextualisieren bzw. auch die Sichtweise des Jugendamts im Artikel zu berücksichtigen.

Im Ergebnis empfiehlt der Senat auch der Medieninhaberin von „oe24.at“ im Sinne von Punkt 2.4 des Ehrenkodex eine nachträgliche Anpassung des Artikels.

Zusammenfassend hält es der Senat für nicht erforderlich, wegen der vorliegenden Beiträge eigene Schritte zu setzen bzw. Verstöße gegen den Ehrenkodex festzustellen. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic
15.03.2024